

RS OGH 1999/4/13 4Ob323/98y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1999

Norm

ABGB §1294; ABGB §1295 IId2

Rechtssatz

Die Bereitschaft zur Einstellung von Rindern, selbst von solchen aus einer dänischen Freilandhaltung, kann nicht mit der Übernahme und Einstellung von Wildtieren oder ganz allgemein für Menschen oder Sachen gefährlichen Tieren verglichen werden, weil mit der Entladung und Verbringung von Rindern in einen fremden Stall für die damit beschäftigten Personen regelmäßig zwar gewisse Mühen und Anstrengungen verbunden sein mögen, aber für die in der näheren oder fernerer Umgebung wohnenden Menschen oder Tiere keinerlei typischen Gefahren verbunden sind, daher keine Haftung nach dem Ingerenzprinzip.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 323/98y
Entscheidungstext OGH 13.04.1999 4 Ob 323/98y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111852

Dokumentnummer

JJR_19990413_OGH0002_0040OB00323_98Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at